

Aus den Gründen:

[...] Die Entscheidung über das Sorgerecht ist – unabhängig davon – ob die Parteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf Sorgerechtsentscheidungen in der Lage sind – erforderlich, da beide Parteien den zukünftigen Wohnort des Kindes an vollkommenen unterschiedlichen Orten der Welt bestimmen wollen und hierüber keine Einigung zu erzielen vermögen.

Das Gericht hat der Antragstellerin die elterliche Sorge letztendlich allein übertragen, da es zur Überzeugung gelangt ist, dass diese Regelung dem Wohle des Kindes am dienlichsten ist, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

I.

Die Antragstellerin hat R. in der Vergangenheit – und nach der Trennung der Parteien auch allein – problemlos betreut und versorgt. Nach dem Bericht des Jugendamtes bestehen gegen die Versorgung, Förderung und Betreuung durch die Mutter keinerlei Bedenken.

Das Gericht hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Antragstellerin das Kind auch bei einem Wohnsitzwechsel nach Brasilien beanstandungsfrei betreuen und versorgen wird.

Nach den von ihr vorgelegten Erklärungen ihrer Mutter und ihrer Schwester wird sie dabei sich auch deren Hilfe und Unterstützung bedienen können.

Der Wunsch der Antragstellerin, nach dem Scheitern ihrer Ehe mit dem Antragsgegner wieder in ihr Heimatland zurückzuziehen, ist ebenso nachvollziehbar wie berücksichtigungswert. Die Antragstellerin hat deutlich gemacht, dass ihr Wunsch nicht nur kurzfristig aus einer Laune heraus entstanden ist, sondern bereits langfristig besteht und auf tatsächlichen und nachvollziehbaren Erwägungen beruht. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob die abstrakten Chancen auf eine Arbeitsstelle in Brasilien höher sind als in Deutschland. Die Erwägung, dass bei einer Mithilfe durch ihre Mutter und ihre Schwester sie jedenfalls leichter arbeiten kann als in Deutschland, wo die Antragstellerin eine solche Hilfeleistung durch dritte Personen nicht sieht, ist jedenfalls nachvollziehbar und zeigt, dass die Kindesmutter ihre Entscheidung, nach Brasilien zu ziehen, nicht unter Hinweggehen über die Interessen des Kindes getroffen hat.

II.

Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass der geplante Umzug nach [...] in Brasilien dem Wohle des Kindes aus sonstigen Gründen der Versorgung und Betreuung widerspräche. Die schulische Ausbildung des Kindes ist ebenso wie die medizinische Versorgung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin dort in vergleichbarer Weise gegeben wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Beschluss

AG Essen, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB Alleinige elterliche Sorge zur Umsiedlung nach Brasilien

Wenn die Mutter nach dem Scheitern der gemischt-nationalen Ehe aus nachvollziehbaren Gründen mit dem Kind in ihr Heimatland – hier Brasilien – zurückkehren will und keine Bedenken gegen die Betreuung des Kindes durch die Mutter oder die Versorgung in Brasilien bestehen, so ist der Mutter das alleinige Sorgerecht zu übertragen. Das Umgangsrecht des Vaters steht dem nicht entgegen.

Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Essen vom 18.2.03 – 106 F 202/02 – rk.

III.

Ein notwendiger Verbleib des Kindes in Deutschland aus Gründen des Kindeswohles ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des erschwerten Umgangs anzunehmen.

Das Gericht hat bei der Anhörung des Kindes R. durchaus festgestellt, dass zwischen dem Kind und dem Vater eine ausgesprochen innige und liebevolle Beziehung besteht. [...]

Wenngleich das Interesse des Antragsgegners an einem möglichst problemlosen Fortbestand von Umgangskontakten mit dem Kind nachzuvollziehen ist, hat dieser [...] keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Kindesmutter zur Ermöglichung solcher möglichst einfachen Umgangskontakte ihr Leben in Deutschland fristet und ihre eigene Lebensplanung zurückgestellt.

Der Antragsgegner, der eine eigene Versorgung des Kindes durch sich selbst offenbar aber nicht in Betracht zieht und den Aufenthalt des Kindes offenbar durchaus bei der Kindesmutter sieht, versucht letztlich, durch die verweigerte Zustimmung zu einem Umzug des Kindes nach Brasilien die Kindesmutter zu weiterem Aufenthalt in Deutschland zu zwingen.

Dies kann der Kindesmutter aber nicht abverlangt werden. Ebenso gut könnte dem Kindesvater dann zugemutet werden, zur Aufrechterhaltung laufender Umgangskontakte seinerseits seinen Wohnsitz nach Brasilien zu verlagern.

Es ist bei gemischtnationalen Ehen nun einmal das Risiko immanent, dass bei Scheitern der Ehe jeder Ehepartner in sein Heimatland zurückkehrt und zu gemeinsamen Kindern nicht ständigen persönlichen Kontakt pflegen können.

Da eine laufende Versorgung und Betreuung nach dem Vortrag der Parteien aber nur bei der Kindesmutter in Erwägung gezogen ist und angesichts des bisherigen Verlaufs auch dem Kinde dienlich erscheint, ist die Entscheidung der Antragstellerin, in ihr Heimatland zurückzukehren, zu respektieren und ihr diesbezüglich zunächst das Aufenthaltsbestimmungsrecht für R. zu übertragen.

Da sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt hat, dass das Verhältnis zwischen den Parteien auch ansonsten eher angespannt ist, geht das Gericht davon aus, dass der Fortbestand einer gemeinsamen elterlichen Sorge im übrigen dem Kindeswohl nicht dienlich wäre. Hierdurch könnten sich erhebliche rechtliche Probleme durch eventuelle Kollision mit der anderen Struktur des brasilianischen Sorgerechts ergeben. Desweiteren wäre eine intensive Kontakthaltung über große Entfernung erforderlich, die kaum durchführbar erscheint.

Das Sorgerecht wurde daher insgesamt auf die Kindesmutter übertragen. [...]